

Schutzkonzept UNESON Lernfreunde-Haus Karlsruhe

Stand April 2026

Version 1.0



Inhaltsverzeichnis

Information in leichter Sprache.....	2
Die Vertrauensstelle.....	4
Basiswissen Kindeswohlgefährdung.....	5
Basiswissen Sexualisierte Gewalt.....	10
Verhaltenskodex.....	13
Externe Fachberatungsstellen.....	15
Quellen.....	15
Verpflichtungserklärung.....	16

Information in leichter Sprache

Wir sind für Dich da!

- Hast du Kummer?
- Bist du oft traurig?
- Hast du Angst vor jemandem?
- Kommt dir jemand zu nah?
- Wirst Du gemobbt?
- Schreibt jemand schlimme Dinge über Dich in den sozialen Medien?
- Beleidigt Dich jemand mit rassistischen Ausdrücken?

Dann sprich uns im Lernfreunde-Haus an!

Unsere Leiterin Jasmin Sahin oder die anderen Betreuenden helfen dir.

Du kannst auch eine Email schreiben: Info@uneson.org

Oder wirf einen Zettel mit deinem Namen in den Kummer-Kasten an der Wand. Du kannst auch in Deiner Sprache schreiben.

Oder rufe an bei Menschen, die dir zuhören und dir weiterhelfen können:

Telefon-Seelsorge 0800 – 1110111.

Die Regeln im Lernfreunde-Haus:

Es ist selbstverständlich, dass sich alle Menschen respektieren und nett zueinander sind.

Das gilt für die Kinder und Jugendlichen und auch für die Erwachsenen.

Das bedeutet:

- Jede Art von Gewalt ist verboten.
- Beleidigungen über Aussehen, Geschlecht und andere Besonderheiten sind verboten.
- Mobbing und abfällige Bemerkungen sind verboten.
- Es gibt keine rassistischen Abwertungen.
- Niemand wird aus der Gruppe ausgegrenzt.

Dies alles gilt sowohl im persönlichen Umgang als auch in den sozialen Medien.

Außerdem gilt:

- Körperlicher Kontakt ist nur erlaubt, wenn du Hilfe oder Trost brauchst und die Berührung selbst möchtest.
- Deine Grenzen müssen alle achten.

- Alle Menschen sollen im Lernfreunde-Haus sicher sein und sich wohlfühlen.
- Niemand darf Gewalt erleben.

Sexuelle Gewalt bedeutet:

Erwachsene machen sexuelle Dinge mit Kindern und Jugendlichen.

Oder Jugendliche machen sexuelle Dinge mit Kindern.

Dabei nutzen sie das Vertrauen aus.

Sie haben Macht über die Kinder.

Oft sagen sie den Kindern:

Du darfst niemandem davon erzählen.

Das kann jedem Kind und Jugendlichen passieren.

Was machen die Täter?

Die Täter können Männer und Frauen sein.

Die Täter können alt und jung sein.

Sie sagen, sie sind Freunde.

Sie wollen dein Vertrauen und machen dann Dinge, die du nicht willst.

Und dann machen sie dir Angst!

Sie sagen:

- Du bist schuld.
- Du darfst nichts sagen.
- Das gibt sonst für alle schlimmen Ärger.
- Wenn du darüber redest, wird dich keiner mehr mögen – nicht deine Familie und auch nicht deine Freunde.

Wie kann ich mich schützen?

- Ich sage: Nein! Lass das!
- Ich erzähle schlechte Geheimnisse weiter.
- Ich weiß, dass ich nicht schuld bin.
- **Ich hole mir Hilfe!**

Wenn etwas Schlimmes passiert ist: Ich hole mir Hilfe!

- Ich werde beleidigt wegen meiner Herkunft, meines Aussehens, weil ich ein Mädchen bin oder anderen Dingen.
- Ich werde im Internet gemobbt.
- Ich werde erpresst.
- Mir wird körperliche Gewalt angedroht.

- Ich erlebe sexuelle Gewalt.

Ich bin kein Opfer, sondern ich wehre mich!

- Ich spreche mit Jasmin oder jemandem, dem ich vertraue aus dem Lernfreunde-Haus.
- Ich werfe einen Zettel in den Briefkasten.
- Ich rede mit jemandem aus meiner Familie.

Das ist kein Petzen!

Das ist Mut zeigen!

Die Vertrauensstelle

Jasmin Sahin

Tel. 0170 1130660

jasmin.sahin@uneson.org

Notfall – wen spreche ich an?

Im Notfall ist jeder erwachsene Mensch im Lernfreunde-Haus eine Ansprechperson. Die ehrenamtlich Mitarbeitenden informieren direkt die Vertrauensstelle, welche die weiteren Schritte einleitet.

Die Vertrauensstelle: Aufgaben und Ziele

Die Vertrauensstelle wurde eingerichtet, um eine zentrale und verbindliche Anlaufstelle für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung, (Verdachts-)Fällen von Gewalt und sexualisierter Gewalt zu schaffen.

Ihr Ziel ist es, alle Beteiligten zu begleiten, Unterstützung zu bieten und die Bearbeitung solcher Fälle professionell zu gewährleisten.

Darüber hinaus informiert und berät die Vertrauensstelle zum Thema Gewalt ehrenamtlich Mitarbeitende, Eltern, Kinder und Jugendliche. Sie fördert den Schutz und die Stärkung aller Betroffenen und arbeitet eng mit externen Fachstellen zusammen. Durch ihre umfassende Tätigkeit hält sie das Gewaltpräventionskonzept der Einrichtung aktiv und wirksam.

Aufgaben der Vertrauensstelle

- Einberufung des Krisenteams bei konkreten Anlässen
- Einbindung externer Fachkräfte
- Gewährleistung von Schutz und Begleitung für Opfer von Gewalt

- Klärung von gewaltauslösenden Situationen nach Vorfällen
- Förderung der Präventionsarbeit in der gesamten Einrichtung, um Gespräche über Erfahrungen oder Beobachtungen von Gewalt zu ermöglichen
- Entwicklung präventiver und interventiver Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und die Elternschaft
- Steuerung der Nachsorge
- Förderung von Supervision und Selbstfürsorge für die ehrenamtlich Mitarbeitenden

Basiswissen Kindeswohlgefährdung

Seit Anfang des Jahres 2019 liegt in Deutschland erstmals eine evidenzbasierte und in Zusammenarbeit mit vielen relevanten Fachgesellschaften und Organisationen entwickelte Leitlinie zum Kinderschutz vor.

[Kinderschutzleitlinie | NZFH Frühe Hilfen](#)

Art. 6 Abs. 2 GG // § 1 Abs. 2 SGB VIII

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Definition:

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

(BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

Der § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zielt darauf, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung

- eine Risikoabschätzung im Team vorzunehmen
- dabei Eltern und Kinder/Jugendliche einzubeziehen
- ggf. Hilfen zur Beseitigung der Gefährdung anzubieten
- freie Träger über Vereinbarungen in diese Verantwortung einzubinden.

Für eine Einschätzung der Risiken einer Situation hinsichtlich einer Gefährdung des Kindeswohls beraten sich die ehrenamtlich Mitarbeitenden im Team und ziehen Hilfe durch externe Beratungsstellen, den Kinderschutzbund und gegebenenfalls das Jugendamt hinzu.

Eine konkrete Gefährdung besteht in folgenden Fällen:

- physische Vernachlässigung
- emotionale Vernachlässigung
- körperliche Gewalt
- psychische Gewalt
- sexueller Missbrauch

Körperliche Anzeichen

- Wiederholte Verletzungen: häufige Prellungen, Schnittwunden oder Verbrennungen, deren Entstehung das Kind nicht plausibel erklären kann
- Schlechte Hygiene: ungepflegtes Äußeres oder ungewaschene Kleidung
- Körperlicher Zustand: Unterernährung, auffällige Schwäche oder Müdigkeit
- Nicht behandelte medizinische Probleme: vernachlässigte Krankheiten oder unbehandelte Verletzungen

Verhaltensauffälligkeiten

- Sozialer Rückzug: Das Kind wirkt schüchtern, vermeidet den Kontakt zu anderen Schülerinnen und Schülern.
- Aggressives Verhalten: übermäßige Wut, impulsives Handeln oder gewalttätige Ausbrüche
- Leistungsabfall: plötzliche Verschlechterung der (schulischen) Leistungen oder Konzentrationsprobleme, auch Rückschritte in der Entwicklung
- Übermäßige Anpassung: Das Kind zeigt übertriebene Gehorsamkeit oder bemüht sich auffällig, Konflikte zu vermeiden.
- Ängste oder Alpträume: Das Kind wirkt häufig ängstlich, vermeidet bestimmte Personen oder Orte, hat Schlafprobleme.
- Schulabsentismus: häufige unentschuldigte Fehlzeiten

Hinweise aus dem sozialen Umfeld

- Problematische Familiensituationen: Hinweise auf Suchterkrankungen, Gewalt oder psychische Erkrankungen der Eltern
- Isolation: Das Kind darf keine Freundschaften pflegen oder soziale Aktivitäten wahrnehmen.
- Unrealistische Erwartungen der Eltern: übermäßiger Leistungsdruck oder extreme Kontrolle des Kindes

- Unglaubliche Aussagen: Eltern leugnen Verletzungen oder geben widersprüchliche Erklärungen.

Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist komplex. Sie sollten sich bei einem Verdacht Unterstützung suchen. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gibt eine Orientierung für das Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Für Mitarbeitende der Jugendhilfe gilt entsprechend § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.

Erste Schritte: Beobachtung und Dokumentation

- Auffälligkeiten beobachten und schriftlich festhalten.
- Keine voreiligen Schlüsse ziehen – das Ziel ist eine objektive Einschätzung der Situation.

Information:

Die genaue Dokumentation von Beobachtungen und Gesprächen ist während des gesamten Prozesses von großer Wichtigkeit und wird erstellt zur rechtlichen Absicherung. Gesprächsprotokolle werden mit Datum und Unterschrift versehen. Wenn sich der Verdacht nicht erhärtet, werden die Aufzeichnungen vernichtet, andernfalls werden sie dem Jugendamt übergeben.

Austausch und Gespräche

- Austausch mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden, die das Kind ebenfalls kennen
- Vertrauensstelle einbeziehen
- Wenn eine Gefährdung durch diesen Schritt auszuschließen ist: Gespräche mit dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen

Do:

- eine vertrauensvolle Atmosphäre schaffen
- aktiv zuhören und Aussagen ernst nehmen

Don't:

- keine suggestiven Fragen stellen oder das Kind drängen, mehr zu erzählen
- keine Versprechungen machen, die nicht eingehalten werden können (z. B. dass Sie keine weiteren Personen einbeziehen)
- das Kind nicht für die Situation verantwortlich machen.

Zusammenstellung eines kollegialen Fallteams

Wenn eine Gefährdung durch diesen Schritt auszuschließen ist:

- Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und Hilfsmöglichkeiten anregen (KKG § 4, Abs. 1)
- Beratung durch Fachkräfte: die ehrenamtlich Mitarbeitenden haben einen Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ der Jugendhilfe, um die Gefährdung des Kindeswohls besser einschätzen zu können. Diese Beratung läuft pseudonymisiert ab. (KKG § 4, Abs. 2)

Was ist bei einer Meldung an das Jugendamt zu beachten

- Dokumentation: Alle Beobachtungen, Schritte und Gespräche sollten sorgfältig dokumentiert werden, um rechtlich abgesichert zu sein.
- Hinweispflicht an Betroffene: Eltern und ggf. das Kind müssen informiert werden, bevor das Jugendamt eingeschaltet wird – es sei denn, diese Information gefährdet den Schutz des Kindes.
- Beratung durch Fachkraft: Vor einer Meldung an das Jugendamt kann eine pseudonymisierte Beratung durch eine Fachkraft erfolgen (KKG § 4, Abs. 2).

Wann besteht eine Meldepflicht:

- Gewichtige Anhaltspunkte: Wenn eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls vorliegt oder sich diese mit hoher Wahrscheinlichkeit abzeichnet.
- Eigenes Eingreifen nicht ausreichend: Wenn die Situation nicht durch Gespräche mit dem Kind, den Eltern oder die Inanspruchnahme einrichtungsinterner Ressourcen entschärft werden kann.
- Dringender Handlungsbedarf: Bei akuter Gefahr für Leib und Leben des Kindes ist unverzüglich das Jugendamt einzuschalten.
- Abwägung der Verhältnismäßigkeit: Die Meldung erfolgt, wenn keine mildereren Mittel ausreichen, um das Kindeswohl zu sichern.

Meldung an das Jugendamt:

Wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, können ehrenamtlich Mitarbeitende das Jugendamt informieren. Sie dürfen dazu die erforderlichen Daten übermitteln. (KKG § 4, Abs. 3)

Besonderheiten bei akuter Gefahr:

Bei unmittelbarer Gefahr (z. B. Gewalt im häuslichen Umfeld oder Missbrauch) sollten die ehrenamtlich Mitarbeitenden die Leiterin des Lernfreunde-Hauses Jasmin Sahin informieren und umgehend das Jugendamt oder die Polizei benachrichtigen.

Rückmeldung durch das Jugendamt:

Nach der Meldung gibt das Jugendamt zeitnah Rückmeldung, ob die Gefährdung bestätigt wurde und welche Maßnahmen ergriffen wurden. (KKG § 4, Abs. 4)

Basiswissen Sexualisierte Gewalt

Definition

Sexuelle Handlungen an Kindern sind sexualisierte Gewalt. Sie umfasst sexuelle Handlungen an, mit oder vor Kindern, die durch Ausnutzung von Vertrauen, Abhängigkeit oder Unwissenheit erfolgen. Dabei nutzt der Täter/die Täterin Macht und Autorität, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Die Opfer werden oft zur Geheimhaltung gedrängt. Alle sexuellen Handlungen eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Kindern gelten als sexualisierte Gewalt.

Häufigkeit:

- Pro Schulklasse/Einrichtung sind 1-2 Schüler:innen von sexualisierter Gewalt betroffen
- Jedes 3. Mädchen mit Behinderung, jeder 5. Junge mit Behinderung
- Die Dunkelziffer ist deutlich höher

Täter:innen – Strategien

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Opfern, oft in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- Sie zeigen überdurchschnittliches Engagement in diesem Bereich.
- Sie bauen in der Anbahnungsphase („Grooming“) durch besondere Zuwendung eine spezielle Beziehung zum Opfer auf.
- Sie testen zunächst den Widerstand des Kindes, bevor es zu schweren Übergriffen kommt.
- Sie lenken Gespräche auf sexuelle Themen und berühren scheinbar „zufällig“.
- Sie machen Opfer durch Verunsicherung, Schuldgefühle und Drohungen gefügig und sichern deren Schweigen.
- Sie nutzen Loyalität („Du hast mich doch lieb“) und Abhängigkeiten gezielt aus.
- Meist handelt es sich um Wiederholungstaten, nicht um Einzelfälle.

Grooming

„Grooming“ bedeutet „vorbereite“n und beschreibt die Planungsphase der sexualisierten Gewalt:

- Vertrauen gewinnen
- Kind bevorzugen (emotionale Zuwendung)
- Kind isolieren

- Geheimhaltung erzwingen (Schuldgefühle)
- Schrittweise Grenzüberschreitungen

Risikofaktoren für besondere Gefährdung

- Vorbelastung durch Misshandlung oder Vernachlässigung
- Emotionale Bedürftigkeit nach Anerkennung und Nähe
- Fehlende Fähigkeit, Grenzen zu spüren und Übergriffe abzuwehren
- Mangel an sexueller Aufklärung
- Kognitive, körperliche oder psychosoziale Beeinträchtigungen
- Gewalklima im sozialen Umfeld

Kinder, die sich als Außenseiter:innen fühlen oder oft sich selbst überlassen sind, sind besonders gefährdet, da sie leicht auf das vorgespülte Interesse der Täter:innen hereinfallen.

Kinder aus autoritären Familien gehorchen Erwachsenen oft ungefragt, was sie zusätzlich gefährdet.

Häufige Signale von Opfern:

- Plötzliche Verhaltensänderungen
- Körperliche Beschwerden
- Selbstverletzung
- Schlaf- oder Sprechstörungen
- Hygieneprobleme (Vernachlässigung oder Zwang)
- Schul- und Lernprobleme
- Geringes Selbstwertgefühl
- Kontaktstörungen, Rückzug oder Depressionen
- Aggressives, antisoziales oder unkontrolliertes Verhalten
- Unangemessenes Sexualverhalten
- Wiederholtes Einkoten oder Einnässen
- Straffälligkeit

Kinder mit Behinderungen sind fast dreimal häufiger von sexuellem Missbrauch betroffen als andere Kinder.

Sie sind oft auf Pflege angewiesen, was Täter:innen Gelegenheiten für Übergriffe bietet. Die alltägliche Abhängigkeit von körperlicher Unterstützung beeinträchtigt häufig das Körpergefühl und das Bewusstsein für Selbstbestimmung.

Viele erhalten von Eltern und Fachkräften kaum Wissen über ihren Körper und Sexualität. Tabuisierung und Unwissenheit erhöhen ihre Verwundbarkeit. Abhängigkeit von Hilfe und Angst vor Konsequenzen hindern sie oft daran, sich zu wehren oder Hilfe zu suchen. Bei kognitiv beeinträchtigten Kindern nutzen Täter:innen häufig Sprachbarrieren oder Zweifel an der Glaubwürdigkeit. Geringes Selbstwertgefühl ist ein weiteres Risiko.

Diese Faktoren erhöhen nicht nur in der Kindheit und Jugend, sondern auch im Erwachsenenalter die Gefahr sexualisierter Gewalt.

Präventionsthemen im Lernfreunde-Haus:

- Körperliche Selbstbestimmung: Kinder sollen ihren Körper als wertvoll erleben, ihn entdecken und erfahren, dass sie über ihn bestimmen dürfen.
- Sexualerziehung: Altersgerechtes Wissen über Körper, Sexualität und sexualisierte Gewalt fördert Selbstschutz und Eigenwahrnehmung.
- Gefühle ausdrücken: Kinder sollen lernen, ihre Gefühle zu erkennen, auszudrücken und sich gegen ungewollte Manipulationen zu wehren.
- Nein sagen: Sie müssen erfahren, dass ihr Widerspruch zählt und respektiert wird.
- Geheimnisse: Eltern und Lehrkräfte sollten vermitteln, dass über „schlechte“ Geheimnisse gesprochen werden darf – ohne Schuld oder Verrat

Beispiele ohne Körperkontakt

- Wiederholtes Flirten mit den Kindern und Jugendlichen, z. B. – scherzhafte Aufforderung zum Kuss,
- Sexualisierung der Gruppenatmosphäre z. B. durch anzügliche Bemerkungen, unangemessene Gespräche, Gesten oder Mimik
- Voyeurismus
- „lockerer“ Umgang mit Pornografie, z. B. als Unterrichtsmaterial
- Missachtung von Schamgrenzen und sexuellen Normen in unterschiedlichen Kulturen

Beispiele mit Körperkontakt

- Missachtung angemessener Distanz durch intime Nähe und Berührungen
- „zufällige“ Berührungen von Genitalien, z.B. bei Pflege oder Hilfestellungen
- Herunterziehen von Kleidung, sexuell aufdringliches Verhalten
- Tobespiele, die Grenzen verletzen oder zu Verletzungen führen

Verhaltenskodex

für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Lernfreunde-Haus Karlsruhe

Dieser Verhaltenskodex regelt den respektvollen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen im Lernfreunde-Haus und gilt für alle ehrenamtlich Mitarbeitenden und Menschen, die sich im Lernfreunde-Haus aufhalten.

Grundsätze

- Der Wille der Kinder und Jugendliche wird beachtet. Eigenaktivität wird unterstützt und gefördert.
- Ehrenamtlich Mitarbeitende nehmen ihre Vorbildfunktion wahr und greifen bei Grenzverletzungen ein oder informieren die Leiterin des Lernfreunde-Hauses Jasmin Sahin.
- Alle ehrenamtlich Mitarbeitende verpflichten sich zur Verschwiegenheit, um die Persönlichkeitsrechte unserer Kinder und Jugendlichen zu schützen. Ausnahmen bestehen bei Straftaten, Kindeswohlgefährdung und gesetzlichen Meldepflichten.

Körperkontakt und Gewalt

- Körperliche Gewalt ist in jeder Form untersagt.
- Körperlicher Kontakt ist situativ erlaubt, z. B. bei:
 - Medizinischen Maßnahmen/Erster Hilfe
 - Trost oder Beruhigung (alters- und entwicklungsabhängig, vor allem bei jüngeren Kindern).
 - Hilfestellungen (z. B. Hand führen) oder pädagogischen Spielen.
 - Nähe-/Distanz- und Vertrauensübungen (nur mit Einverständnis des Kindes und unter Anleitung).
- Körperkontakt muss pädagogisch begründbar sein.
- Festhalten ist nur zur Verhinderung von Eigen- oder Fremdgefährdung erlaubt.
- Festbinden, Einschließen oder Zwang (z. B. bei Hygiene, Nahrung) sind nicht zulässig.
- Medizinische Maßnahmen/Erste Hilfe erfolgen mit Wahrung der Schamgrenzen und nach Möglichkeit im Beisein einer weiteren erwachsenen Person.

Sexualisierte Gewalt

- Jede Form von sexualisierter Gewalt (Blicke, Sprache, Berührungen, Bilder) ist strikt untersagt.
- Die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen wird gewahrt.
- Keine Küsse durch Erwachsene, auch nicht auf die Wange.
- Die Kinder und Jugendliche dürfen nicht zur Geheimhaltung oder zur Preisgabe von Geheimnissen gezwungen werden.
- Aufklärung und Prävention gegen sexualisierte Gewalt sind verpflichtend.

Psychische Gewalt und respektvoller Umgang

Alle haben das Recht auf respektvollen und wertschätzenden Umgang. Unzulässig sind:

- Demütigungen, Bloßstellungen, Sarkasmus, Anschreien, emotionale Erpressung,
- Sexualisierung der Gruppenatmosphäre z. B. durch anzügliche Bemerkungen,
- unangemessene Gespräche, Gesten oder Mimik
- Unprofessionelle Nähe oder infantilisierende Ansprache.
- Ignorieren, soziale Isolation oder Diskriminierung (z. B. wegen Herkunft, Geschlecht, Religion).
- Gespräche über das Intimleben der Kinder und Jugendliche.

Grundsätzlich gilt:

- Nur der gewünschte Name eines Kindes/Jugendlichen wird verwendet.
- Mediale Kontaktaufnahme erfolgt ausschließlich über die in der Einrichtung vereinbarten Kommunikationswege.

Umgang mit Fotos, Texten und Tonaufnahmen

- Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos oder Materialien nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern.
- Fotos dürfen nur mit Kenntnis der ehrenamtlich Mitarbeitenden gemacht werden.
- Verbot von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Inhalten.

Suchtprävention und Vorbildfunktion

Im Rahmen unserer Verantwortung für eine gesundheitsförderliche Einrichtung legen wir besonderen Wert auf Suchtprävention und Vorbildverhalten.

- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist auf dem Gelände des Lernfreunde-Hauses – einschließlich der angrenzenden Gehwege – zu jeder Zeit untersagt.

- Kein Kind/Jugendlicher darf zum Essen gedrängt oder durch Essensentzug sanktioniert werden.
- Essen findet in einer entspannten, druckfreien Atmosphäre statt, die die Gesundheit fördert.

Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen

Die Vertrauensstelle (jasmin.sahin@uneson.org) ist Anlaufpunkt für Kinder und Jugendliche, ehrenamtlich Mitarbeitende und Eltern.

Verdachtsfälle werden an die Vertrauensstelle weitergeleitet, die berät und handelt.

Dieser Verhaltenskodex sichert die Rechte und den Schutz der Kinder und Jugendliche und verpflichtet alle ehrenamtlich Mitarbeitenden zu einem verantwortungsvollen Umgang. Mitarbeitende werden von der Vertrauensstelle darin unterstützt, Rückmeldungen – sei es Lob, Problemanzeigen oder Kritik – offen und konstruktiv zu reflektieren und, soweit möglich, in ihre weitere Tätigkeit einzubeziehen.

Externe Fachberatungsstellen

- Kinderschutzbund Karlsruhe: www.dksb-ka.de, Telefon 0721842208, Mail info@dksb-ka.de
- Sozial- und Jugendbehörde Karlsruhe: Telefon 0721-133 5415, sjb@karlsruhe.de
- Krisen-Hotline 0800 - 2226622
- Telefon-Seelsorge 0800 - 1110111
- Hilfetelefon "Sexueller Missbrauch" 0800 22 555 30

Quellen

Die Informationen in diesem Schutzkonzept wurden folgenden Quellen entnommen:

<https://www.fruehehilfen.de>

<https://beauftragte-missbrauch.de>

<https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/schule>

www.Petze-institut.de

Verpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung wird von allen Menschen unterzeichnet, die auf dem Gelände des Lernfreunde-Hauses tätig sind und dort Kinder und Jugendliche betreuen bzw. mit ihnen Kontakt haben. Mit ihrer Unterschrift erkennen sie ausdrücklich das Schutzkonzept und dessen Inhalt an und verpflichten sich, dieses umzusetzen.

Wortlaut der Selbstverpflichtungserklärung:

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und Fehlverhalten in Form von Übergriffen, Desensibilisierungen im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs oder Machtmissbrauchs sowie strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt, sexuellem Missbrauch, Erpressung zu verhindern, verpflichten wir uns dem folgenden Verhaltenskodex:

Ich erkenne das Schutzkonzept des Lernfreunde-Hauses Karlsruhe ausdrücklich an und verpflichte mich, an dessen Umsetzung in der Einrichtung mitzuwirken. Dazu gehört, dass ich

- auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten verzichte
- mich verpflichte, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen und auch auf Zeichen von Vernachlässigung zu achten.
- die Intimsphäre und das Schamgefühl des anderen zu achten sowie dessen individuelle Grenzempfindungen wahrzunehmen und zu respektieren.
- darauf achte, dass körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Spielen, Übungen, Ermunterung, Trost oder Gratulation von diesen gewollt sind und das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- anderen Rückmeldung gebe und auch mein eigenes Verhalten in Gesprächen reflektiere.

Name, Vorname: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____